

---

## **ZPR/SchKG (Bachelor)**

**21. Juni 2019**

---

**Dauer:** 180 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (ohne dieses Deckblatt) drei (3) Seiten. Der Sachverhalt hat vier (4) Teile (davon Teil 2 mit zwei (2) Fragen; Teil 4 mit drei (3) Fragen).

### **Hinweise zur Bewertung**

Bei der Bewertung kommt allen vier Teilen gleiches Gewicht zu.

Teil 1	25 % des Totals
Teil 2 (2 Fragen)	25 % des Totals
Teil 3	25 % des Totals
Teil 4 (3 Fragen)	25 % des Totals

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

# Sachverhalt ZPR/SchKG (Bachelor) FS 2019

**Hinweis:** Es handelt sich um einen zusammenhängenden Sachverhalt in vier Teilen.

## Teil 1 (25%)

A, ein bekannter Schauspieler im Ruhestand, verbringt seinen Lebensabend alleinstehend in einer Villa in Meilen, die ihm ein Mäzen zu Wohnzwecken sehr günstig zur Verfügung stellt. In der Öffentlichkeit inszeniert er sich als vermögender Bonvivant mit einem entsprechenden Lebensstil. Seine finanzielle Situation sieht allerdings nicht ganz so rosig aus, und so muss A im Januar 2018 von seiner Bekannten D aus Dietikon (ZH) ein Darlehen in Höhe von CHF 15'000.- aufnehmen.

Im Dezember 2018 erhält A, für ihn überraschend, einen Zahlungsbefehl, wonach er für die Darlehenssumme von D betrieben werde. Vom Ganzen etwas überrumpelt, versäumt A, Rechtsvorschlag zu erheben und widmet sich wieder den schöneren Dingen im Leben.

Im Mai 2019 erscheint in der Boulevardpresse ein aufsehenerregendes Interview mit D. Darin erklärt D detailreich, dass As finanzielle Verhältnisse ziemlich prekär aussähen und er seinen vorgegaukelten Lebensstil nur dank diverser Darlehen, unter anderem jenes von ihr, führen könne. Als A davon erfährt, fällt er aus allen Wolken und sieht seinen Ruf schwer beschädigt. Ihm fällt auch das Darlehen wieder ein, wobei er sich aber sicher ist, es in der Zwischenzeit bereits zurückgezahlt zu haben.

A beschliesst, sich nicht nur gegen die Betreibung zu wehren, sondern D wegen der Äusserungen im Interview auch noch auf Schadenersatz wegen Persönlichkeitsverletzung in Höhe von CHF 35'000.- einzuklagen, und zwar am liebsten gleichzeitig mit dem Vorgehen gegen die Betreibung.

**Frage 1:** Prüfen Sie, ob und auf welchem Weg As Vorhaben prozessual umsetzbar ist.

## **Teil 2 (25%)**

Nach einem einmaligen Schriftenwechsel findet eine Instruktionsverhandlung statt, an welcher der Sachverhalt mit den Parteien diskutiert wird und das Gericht Beweise abnimmt, um die Hauptverhandlung vorzubereiten. Einen Monat später findet dann die Hauptverhandlung statt. Drei Wochen vor der Hauptverhandlung fällt A ein, dass er die Rückzahlung des Darlehens doch noch beweisen kann, und zwar mit einer Quittung. Diese nimmt er mit an die Hauptverhandlung, wo er sie dem Gericht gleich zu Beginn siegesgewiss vorlegt.

**Frage 2.1:** *Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit der Quittung als Beweismittel?*

Variante: Nach der ernüchternden Instruktionsverhandlung sieht A ein, dass eine Rückzahlung des Darlehens unumgänglich ist. Am folgenden Tag tilgt er seine Schuld und erhält dafür einen Bankbeleg. An der Hauptverhandlung einen Monat später macht A schliesslich geltend, die Forderung mittlerweile bezahlt zu haben, und reicht den Beleg ein.

**Frage 2.2:** *Wie beurteilen Sie nun die Zulässigkeit der Quittung als Beweismittel?*

## **Teil 3 (25%)**

Das Gericht entscheidet sich, zunächst einmal zu überprüfen, ob überhaupt eine Persönlichkeitsverletzung durch D vorliegt, bevor man sich der Frage der Schadenshöhe widmen möchte. Es kommt schliesslich zum Ergebnis, es liege eine Persönlichkeitsverletzung vor, und erlässt darüber einen Entscheid. D ist damit überhaupt nicht einverstanden und möchte dagegen vorgehen.

**Frage 3:** *Wie kann sich D wehren? (Es ist der gesamte Instanzenzug zu erörtern.)*

#### **Teil 4 (25%)**

Da A auf den ursprünglichen Zahlungsbefehl in Höhe von CHF 15'000.- nicht reagiert, stellt D nach 30 Tagen das Fortsetzungsbegehren und das Betreibungsamt leitet das Pfändungsverfahren ein. Man beabsichtigt, auf As monatliches Einkommen in der Höhe von CHF 3'000.- zu greifen und setzt dessen Existenzminimum auf CHF 2'200 pro Monat fest. Anderes Einkommen oder Vermögen hat A nicht.

**Frage 4.1:** *Wie sind Ds Aussichten auf Befriedigung ihrer Forderung?*

Als A von der Einkommenspfändung durch das Betreibungsamt informiert wird, ist er fassungslos: Er habe schliesslich noch Steuerschulden in der Höhe von CHF 50'000.-, welche er zu bezahlen habe. Diese wurden offensichtlich bei der Berechnung seines Existenzminimums nicht berücksichtigt.

**Frage 4.2:** *Was kann A unternehmen? Wird er erfolgreich sein?*

Offenbar ist D nicht As einzige Gläubigerin, denn gemäss dem beim Betreibungsamt aufliegenden Kollokationsplan hat As Tochter E ausstehende Unterhaltsforderungen gegen A in Betreuung gesetzt. Das kommt D aber etwas eigenartig vor, weil E bereits volljährig ist und ihrer Ansicht nach gar kein Unterhaltsanspruch mehr bestehen würde. Da Es Forderungen sogar vorrangig befriedigt werden sollen, möchte D etwas dagegen unternehmen.

**Frage 4.3:** *Kann D dagegen vorgehen? Wenn ja, wie?*